

dans l'intérêt du service, afin de soustraire la troupe à une influence démoralisante. Le droit d'apprécier le bien-fondé de motifs de cet ordre doit nécessairement appartenir à l'autorité supérieure chargée des attributions militaires. C'est à elle aussi, par conséquent, qu'il appartient de décider si l'art. 4 de l'organisation militaire doit être compris en ce sens qu'un citoyen ne peut être exclu des rôles de l'armée que dans les cas prévus par cet article, ou bien si, au contraire, l'organisation militaire doit être interprétée en ce sens que l'administration militaire a le droit, dans l'intérêt de l'instruction et de la discipline de l'armée, de libérer du service, par mesure disciplinaire, les citoyens qui exercent une influence démoralisante sur la troupe.

Or l'art. 102, chiffre 12 Const. féd. place tout ce qui a rapport au militaire dans les attributions du Conseil fédéral, qui est seul compétent en cette matière, sauf recours à l'Assemblée fédérale.

La compétence pour décider si c'est à tort ou à raison que le recourant a été libéré du service militaire appartient donc au Conseil fédéral et non au Tribunal fédéral.

5. — Quant à l'astriction au paiement de la taxe militaire, c'est également, aux termes de l'art. 189, al. 2 OJF., au Conseil fédéral que le recourant doit s'adresser. Au reste, le recours est actuellement prématuré, attendu qu'il n'est pas même allégué que le paiement d'une taxe ait été jusqu'ici réclamé au recourant.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, sur le recours du sieur Emile Tissot.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation.

36. Urteil vom 4. April 1900

in Sachen Centralbahngesellschaft gegen Solothurn.

Kauf « nach Massgabe des eidgenössischen Expropriationsgesetzes. »
Art. 43--45 dieses Gesetzes. Nachträgliche Servitutsansprache an erworbenen Grundstück; Verlangen des Käufers, dass die Servitut gelöscht werde. Weigerung des zuständigen Beamten, Beschwerde an die Aufsichtsbehörden, Abweisung. Staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung des eidgenössischen Expropriationsgesetzes.

A. Durch Kaufvertrag vom 9./13. Juli 1897 erwarb die schweizerische Centralbahngesellschaft von Jos. Rußbaumer in Kleinholz, Olten, von dessen bei der Station Olten-Hammer gelegener Hausmatte, Parzelle 136 des Gemeindeplanes, einen mit Nr. 1448 bezeichneten Abschnitt von 67,320 Quadratmeter. Im Eingange des Vertrages wurde gesagt, daß dieser nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über Abtretung von Privatreehten abgeschlossen werde; und Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen lautet: „Der Kaufvertrag wird nach Vorschrift „der Art. 43 und 44 des genannten Gesetzes der Regierung des „Kantons Solothurn oder einer von ihr bezeichneten Zahlungs- „stelle zugestellt, damit sie dafür Sorge, daß der Kaufgegenstand „ohne weitere Belästigung der Käuferin aller darauf lastenden „dinglichen Rechte entledigt werde.“ Der Kaufakt wurde der

Amtsschreiberei Olten-Gösgen eingereicht, um denselben in das Hypothekenbuch einzutragen und gemäß Ziff. 2 der Vertragsbedingungen, bezw. Art. 43 des Expropriationsgesetzes für Befreiung der Liegenschaft von den darauf ruhenden Lasten zu sorgen, zu welchem Behufe der Amtsschreiberei auch der Kaufpreis zugestellt wurde. Die Eintragung erfolgte; mit dem Kaufpreis wurde ein auf der Liegenschaft lastendes Pfandrecht abgelöst, der Rest aber dem Verkäufer ausgehändigt.

B. Laut Vertrag vom 15. Oktober 1895 war die Hausmattliegenschaft des Jos. Nußbaumer mit einer Servitut zu Gunsten des Konstantin von Arx, Eigentümers der Nr. 1169 des Hypothekarprotokolls beschwert, des Inhalts, daß diesem das Quellwasser überlassen wurde, „welches im Grundstück Hyp. Nr. 136 „der Grenze des Kesselgrabens entlang gefaßt werden kann.“ Diese Servitut wurde anlässlich des Verkaufs eines Teils der Nr. 136 an die Centralbahn — wie es scheint deshalb, weil sie im Kaufvertrag nicht angezeigt war, — nicht gelöscht, sondern auf die beiden Grundstücke, in die Nr. 136 zerfiel, übertragen (§ 488 des solothurnischen Zivilgesetzbuches). Als die Centralbahn hievon erfuhr, stellte sie, unter Berufung auf den Kaufvertrag und das eidgenössische Expropriationsgesetz, speziell Art. 45 desselben, und auf einen Beschluß des solothurnischen Regierungsrates vom 22. April 1853 betreffend das in Expropriationsfällen von den Amtsschreibern zu beobachtende Verfahren, bei der Amtsschreiberei Olten-Gösgen das Gesuch, es möchte die Servitut, soweit sie als ihre Nr. 1448 belastend eingetragen sei, gelöscht werden. Die Amtsschreiberei lehnte, nachdem sie mit dem Servitutberechtigten Konstantin von Arx verhandelt und es sich dabei herausgestellt hatte, daß dieser wenigstens teilweise auf seinem Rechte beharre, das Ansuchen ab, weil es sich gar nicht um einen Expropriationskauf handle, und forderte überdies nachträglich von der Centralbahn die für gewöhnliche Liegenschaftskäufe zu entrichtende Handänderungsgebühr ein.

C. Die schweizerische Centralbahngesellschaft beschwerte sich hiegegen bei dem Regierungsrate des Kantons Solothurn mit dem Begehren, es möchte die Amtsschreiberei Olten-Gösgen zu richtiger Amtshandlung angehalten werden. Der Regierungsrat wies

die Beschwerdeführerin an das kantonale Obergericht, dem nach Art. 42 der solothurnischen Verfassung die Aufsicht über die Amtsschreibereien zustehe.

D. Am 10. Dezember 1899 beschloß auch diese Behörde, nachdem sie vom Amtsschreiber von Olten-Gösgen und von Konstantin von Arx Vernehmlassungen eingeholt hatte, es werde auf die Beschwerde der Centralbahn nicht eingetreten und zwar deshalb, weil ein Privatrecht im Streite liege, nämlich der Bestand oder Nichtbestand der von Konstantin von Arx beanspruchten, im Hypothekenbuch eingetragenen Servitut, und weil zur Entscheidung privatrechtlicher Streitfragen der Beschwerdeweg als ungeeignet erscheine.

E. Auf einen gegen den Beschluß des Obergerichtes an den Bundesrat gerichteten Rekurs trat dieser nicht ein, weil, soweit überhaupt eine auf das eidgenössische Expropriationsgesetz stützende staatsrechtliche Beschwerde denkbar sei, dieselbe, weil damit ein bundesrechtlich zugesichertes Individualrecht in Anspruch genommen werde, in die Kompetenz des Bundesgerichtes gehöre.

F. Daraufhin hat nun die Centralbahn ihre Beschwerde dem Bundesgerichte unterbreitet. Sie beruft sich auf das bundesgerichtliche Urteil in Sachen Lienhard gegen Massenverwaltung der schweizerischen Nationalbahn (Amtl. Samml., Bd. V, S. 241 ff.), wo ausgesprochen sei, daß auf den Expropriationskauf die Bestimmungen des eidgenössischen Expropriationsgesetzes zur Anwendung kommen. Was speziell die Frage der Ablösung von Servituten betreffe, so sei gemäß Art. 20 des genannten Gesetzes der Eigentümer verpflichtet, alle Rechte, welche durch die mit Beziehung auf sein Grundstück gestellte Abtretungsforderung berührt werden, anzumelden, und Berechtigte mit Beziehung auf das Grundstück, die durch daherige Unterlassungen des Eigentümers zu Schaden kommen, hätten sich dafür lediglich an den Eigentümer zu halten. Diese für das außerordentliche Expropriationsverfahren aufgestellte Vorschrift müsse auch für den Expropriationskauf gelten, weil in beiden Fällen eine öffentliche Bekanntmachung nicht stattfinden, die es dem dinglich Berechtigten möglich machen würde, sich direkt zu melden. Der Entscheid des solothurnischen Obergerichtes sei durchaus unzutreffend, da keine Privatrechte im

Streite liegen. Es frage sich einfach, ob die Amtsschreiberei Olten-Gösgen berechtigt gewesen sei, gegen den unzweideutigen Wortlaut des Expropriationskaufes und den klaren Auftrag der Rekurrentin anlässlich der Auszahlung der Entschädigungssumme, das von ihr erworbene Eigentum von allen dinglichen Beschwerden zu entlasten, entgegenzuhandeln, und auf diesen Expropriationskauf aus eigener Machtvollkommenheit die Bestimmungen des solothurnischen Zivilgesetzbuches anzuwenden. Der Antrag geht dahin, das Obergericht des Kantons Solothurn sei anzuweisen, die Amtsschreiberei Olten-Gösgen zu verhalten, die grundbuchliche Eintragung des Kaufvertrages vom 9./13. Juli 1897 zwischen J. Ruffbaumer in Olten als Verkäufer und der schweizerischen Centralbahngesellschaft als Käuferin nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 zu berichtigen und das betreffende Grundstück gemäß Art. 45 des genannten Gesetzes frei von allen Lasten einzutragen.

G. Das Obergericht des Kantons Solothurn hält in seiner Bernehmlassung daran fest, daß ein Privatrecht, das Bestehen oder Nichtbestehen der von Konstantin von Arx beanspruchten Servitut im Streite liege. Hierüber im Beschwerdewege zu entscheiden, habe das Obergericht seit mehreren Jahren konstant abgelehnt, da eine Zivilsache nicht im Beschwerdeweg erledigt werden solle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Centralbahn verlangt vom Amtsschreiber von Olten-Gösgen nicht, daß er den Servitutsansprecher Konstantin von Arx nach Art. 43 Abs. 2 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes für das von ihm an dem Abtretungsobjekte geltend gemachte dingliche Recht abfinde. Es wäre dies im gegenwärtigen Stadium der Sache auch nicht mehr möglich, da die Entschädigungssumme ausgeschüttet ist und dem Amtsschreiber ein allfällig auf den Servitutsansprecher entfallendes Betreffnis nicht mehr zur Verfügung steht. Sondern das Begehren der Centralbahn geht dahin, daß der Amtsschreiber anzuhalten sei, jene Servitut ohne weiteres im Hypothekarprotokoll zu löschen. Sie scheint sich bei diesem Begehren zunächst darauf stützen zu wollen, daß der Amtsschreiber die Pflicht gehabt hätte, mit Bezug auf die frag-

liche Servitut nach Art. 43 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes vorzugehen. Allein abgesehen von allem andern ist klar, daß nur, wenn wirklich nach Art. 43 leg. cit. der Servitutsberechtigte abgefunden worden wäre, die Wirkung des Art. 44, daß mit der Bezahlung der Entschädigung an die Berechtigten ihre Rechte ohne weiteres an den Unternehmer übergehen, hätte eintreten können. Die Rekurrentin beruft sich ferner auf Art. 45 des Expropriationsgesetzes, der lautet: „Ist infolge der Abtretung „nach den vorhergehenden Artikeln oder auch infolge der Bestimmungen des Art. 14 Eigentum an den Bauunternehmer übergegangen, so erlöschen damit auch alle dinglichen Rechte, welche „Dritten an demselben zustehen, wie z. B. Pfandrechte, Grundzinsforderungen u. s. w.“ Wenn nun aber das solothurnische Obergericht erklärt, daß der Amtsschreiber nicht zu prüfen habe, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung zutreffen, so kann hierin etwas dem Bundesrecht zuwiderlaufendes nicht erblickt werden. Im Gegenteil erscheint es als eine durchaus zulässige Auffassung, daß der Amtsschreiber, von dem die Löschung eines dinglichen Rechts verlangt wird, einfach auf die formalen Erklärungen der Parteien abzustellen habe und daß er da, wo zwischen diesen über die materiellen Voraussetzungen der Löschung Streit besteht, einen gerichtlichen Entscheid zu verlangen berechtigt bzw. verpflichtet sei. Wieso dies anders sein sollte, wenn die Löschung gestützt auf einen aus dem eidgenössischen Expropriationsgesetze hergeleiteten Grund des Untergangs einer Servitut verlangt wird, ist nicht einzusehen. Von diesem Gesichtspunkte aus aber genügte allein schon der Widerspruch des Dienstbarkeitsberechtigten gegen die Löschung, um die Weigerung des Amtsschreibers, dieselbe vorzunehmen, als begründet erscheinen zu lassen. Jedenfalls hätte über jenen Widerspruch hinweg die Löschung nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn derselbe als von vornherein unhaltbar bezeichnet werden müßte, bzw. wenn es ganz zweifellos wäre, daß die Servitut nach Art. 45 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes nicht mehr besteht. Dies liegt jedoch keineswegs vor. Denn es ist durchaus nicht liquid — und damit erweisen sich die gesamten Ausführungen der Rekurrentin in ihrer Wurzel als verfehlt —, daß man es mit einem sog. Expropria-

tionskaufe zu thun habe, auf den die materiellen (und formellen) Bestimmungen des Expropriationsgesetzes Anwendung finden würden. Das erste Erfordernis, daß eine Zwangsabtretungspflicht festgestellt oder anerkannt wäre, ist durch die vorliegenden Akten nicht ausgewiesen. Gerade deshalb kann auch aus dem von der Rekurrentin urgierten Falle Lienhard gegen Massenerverwaltung der Schweizerischen Nationalbahn für den vorliegenden Fall nichts hergeleitet werden. Daß im Kaufvertrage mit Ruzhaumer mehrfach auf das Expropriationsgesetz verwiesen wurde, vermag natürlich die Natur des Kaufvertrages nicht zu ändern und vollends nicht zu bewirken, daß mit Bezug auf Rechte Dritter, mit denen nicht verhandelt wurde und denen auch nicht durch öffentliche Planaufgabe Gelegenheit gegeben war, sich über die Expropriationspflicht auszusprechen, die Wirkungen des Expropriationsgesetzes eintreten. Der Einspruch des Servitutberechtigten gegen die Vöschung erscheint somit durchaus nicht als von vornherein unhaltbar, und um so weniger ist einzusehen, wie sich das solothurnische Obergericht dadurch, daß es die Rekurrentin vor die Gerichte wies, einer Verletzung von Rechten schuldig gemacht haben sollte, die ihr bundesrechtlich zugesichert wären.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. — Extradition de criminels et d'accusés.

37. Urteil vom 25. April 1900 in Sachen Schmidt.

*Missachtung des Auslieferungsgesetzes,
speziell des Art. 2 eod. — Anerkennung des Gerichtsstandes?*

A. Moriz Schmidt, jünger, in Olten, hatte im Januar 1896 von der Realkorporation Pseffikon, Kantons Luzern, eine Partie Langholz gekauft. Unter den von ihm infolgedessen abgeführten Tannen befand sich eine Nr. 378. Diese Nummer wurde nun aber von der Realkorporation, in der Annahme, daß dieselbe von Moriz Schmidt ausgeschossen worden sei, an eine Steigerung gebracht und von C. Dommen in Pseffikon um 56 Fr. 50 Cts. erstanden. Schmidt wurde aufgefordert, die Tanne herauszugeben, weigerte sich aber, weil er dieselbe gekauft und bezahlt habe. Unterm 20. Dezember 1898 erhob deshalb Dommen beim Statthalteramt Sursee gegen Schmidt Strafflage. Die vom Amtstatthalteramt Sursee geführte Untersuchung wurde zwar von der luzernischen Kriminal- und Anklagekammer fallen gelassen, doch wurde dem Privatkläger das Recht der Weiterziehung an das Polizeigericht im Sinne des § 45 des Strafverfahrens eingeräumt, und von diesem Recht machte Dommen innert gesetzter Frist Gebrauch. Zu der Verhandlung vom 21. Dezember 1899 erschien der Beklagte nicht; er ließ durch Fürsprech Dr. Hugo Dietschi in Olten brieflich erklären, daß er gegen jede Beurteilung der Sache durch das Bezirksgericht Münster Verwahrung einlege. Das Gericht erklärte sich jedoch für zuständig. In der Sache selbst fand es, Moriz Schmidt habe sich zwar nicht des Diebstahls, wohl aber der Unterschlagung im Betrage von 56 Fr. 50 Cts. schuldig gemacht, und verurteilte ihn demgemäß zu einer Buße von 30 Fr., eventuell zu 10 Tagen Gefängnis, sowie zur Bezahlung einer Entschädigung von 56 Fr. 50 Cts. an den Kläger und zu den Kosten des Verfahrens.